

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 8/06 U B

L 4 KN 4/05 U (LSG für das Saarland)
S 5 KN 68/01 U (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 30 vH wegen eines am 6.2.1997 erlittenen Arbeitsunfalls verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Z. könne als Folge des Unfalls vom 6.2.1997 lediglich eine Außenbanddehnung des linken Knies angenommen werden, welche in aller Regel nach sechs Wochen folgenlos ausheile, ohne Instabilitätszeichen des Kniegelenks zu hinterlassen. Eine MdE in rentenberechtigendem Grade liege nicht vor. Die zur Diskussion stehende Kniegelenksinstabilität linksseitig, die Meniskuskäsion sowie die retropatellare chondrale Veränderung seien unfallunabhängig. Der Senat habe keinen Anlass, an den sachlichen und objektiv dargestellten Bekundungen des Sachverständigen Prof. Dr. Z. zu zweifeln und sehe daher die anders lautende Beurteilung von Privatdozent Dr. B. als widerlegt an.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe sich nicht genügend mit den sich widersprechenden Ergebnissen der eingeholten Gutachten auseinandergesetzt, und schließt daraus auf eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG und eine vorweggenommene Beweiswürdigung, worin der zusätzliche Vorwurf liegt, das LSG habe die Grenzen seines in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Rechts überschritten, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (vgl BSGE 2, 273, 276; BSG



SozR Nr 27 zu § 162 SGG). Die zuletzt genannte Rüge ist schon deshalb unzulässig, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann. Soweit der Kläger einen Aufklärungsman- gel rügt, hat er bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten ha- be; das Erfordernis eines Beweisantrags gilt auch in Bezug auf den Vorwurf, das LSG habe ver- säumt, die Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung anzuhören. Falls dem Beschwer- devorbringen sinngemäß die Rüge fehlender Entscheidungsgründe (vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG) zu entnehmen sein sollte, ist keines der hierfür von der Rechtsprechung aufgestellten Merkmale dargelegt (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7f, § 162 RdNr 10e jeweils mwN).

- 6 Im Kern wendet sich der Kläger gegen die vom LSG aus den eingeholten Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen und rügt somit die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Diese stellt jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

